

Vergabeverfahren:	Entsorgung von Klärschlamm der Kläranlage Merschwitz
Vergabe-Nr.:	25-026

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 VERTRAGSLAUFZEIT

- 1.1 Die Vertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2028.
- 1.2 Es werden keine Verlängerungsoptionen vereinbart.

2 VERTRAGSSTRAFEN (§ 11)

- 2.1 Es werden keine Vertragsstrafen vertraglich vereinbart.

3 RECHNUNGEN (§ 15)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat monatlich prüfbar abzurechnen. Die Rechnungsadresse für die Rechnungslegung lautet wie folgt:
Wasser- und Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand
Burgstraße 22/23
06901 Kemberg / Sachsen Anhalt
über
Betriebsführung
Entwässerungsbetrieb Lutherstadt Wittenberg
Heinrich-Heine-Straße 8
06886 Lutherstadt Wittenberg
- 3.2 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber einfach in Papierform mit allen Nachweisen (Wiege- und Übernahmescheine, Entsorgungsnachweise) einzureichen.
- 3.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 3.4 Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 3.5 Die Vergütung der Leistung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich auf Basis der auf den Wiegescheinen dokumentierten Mengen sowie den Angebotspreisen aus dem vergabegegenständlichen Angebotsschreiben.
- 3.6 Die Vergütung nach den Angebotspreisen für den Teil B des Angebotsschreibens (thermische Verwertung) erfolgt nur, wenn die Qualitätsparameter des Klärschlammes zwingend eine thermische Entsorgung erfordern.
- 3.8 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber jährlich eine summierte Jahreszusammenstellung über die verwerteten bzw. entsorgten Mengen, den jeweils gewählten Entsorgungsweg mit Angabe von Datum, Abfallart, Übernahmescheinnummer, Menge und Entsorgungs- bzw. Verwertungsort und die Gesamtentsorgungskosten vor. Diese Dokumentation wird dem Auftraggeber unaufgefordert bis spätestens 31.01. des Folgejahres übergeben.

4 SICHERHEITSLEISTUNG (§ 18)

- 4.1 Es werden keine Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag gefordert.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (§ 17)

- 5.1 Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

6 BERUFS- / BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG MIT UMWELTHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

- 6.1 Für die Dauer des Vertrags hat der Auftragnehmer eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung zu halten und aufrechtzuerhalten; im Falle von Arbeitsgemeinschaften für jedes Mitglied. Die Deckungssumme muss je Schadensfall mindestens 3 Mio. EUR für Personenschäden und 3 Mio. EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) betragen. Die Haftung für Umweltschäden darf nicht ausgeschlossen sein.

7 PREISANPASSUNGEN

7.1 *Preis Anpassungen im Falle erheblicher Mengenschwankungen*

- 7.1.1 Es gilt der vertragliche Angebotspreis, solange der Umfang der zu übernehmenden Abfallmenge von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbreite nicht abweicht.
- 7.1.2 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 7.1.3 Bei einer über den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Schwankungsbereich hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis zu erhöhen, um einen angemessenen Ausgleich für entgangene Gemeinkosten und Allgemeine Geschäftskosten zu erhalten.
- 7.1.4 Aus den Elementen der Urkalkulation wird der neue Preis bestimmt; es erfolgt keine „Neukalkulation“.
- 7.1.5 Der Auftraggeber hat einen Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer für Zwecke der Preis Anpassung im Falle von erheblichen Mengenschwankungen Auskunft über seine Kalkulationsgrundlagen gibt und erforderlichenfalls die diese begründenden Nachweise erbringt.

7.2 *Allgemeine Preis Anpassung der Transportpreise*

- 7.2.1 Es besteht jährlich zum 01.07. ein Anspruch auf Preis Anpassung der Transportpreise, erstmalig jedoch zum 01.07.2027. Die Preis Anpassung ist spätestens bis zum 30.04. des Jahres, in welchem die Preis Anpassung erfolgen soll, bekannt zu machen bzw. zu beantragen.
- 7.2.2 Der Preis Anpassungsanspruch besteht für den Auftragnehmer und den Auftraggeber gleichermaßen.
- 7.2.3 Die Preis Anpassung der Transportpreise erfolgt auf der Basis von folgendem Index:

Statistisches Bundesamt
Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Jahre, Dienstleistungsart
Dienstleistungsart: *Güterbeförderungsleistungen im Straßenverkehr*
(<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>; Code: 61311-0005 - CPA08-4941)

Der Index für die Güterbeförderung im Straßenverkehr bildet die jährliche Preisentwicklung der Transportpreise am Markt ab. Preisentwicklungen bspw. bei den Kraftstoffpreisen, der LKW-Maut oder im Zusammenhang mit dem Emissionshandel nach BEHG werden in diesem Index miterfasst. Ein gesonderter Preis Anpassungsanspruch besteht nicht.

7.2.4 Die Preisanpassung erfolgt nach der Formel

$$TP_1 = TP_0 * I/I_0$$

Dabei bedeuten:

TP_1 = Transportpreis ab dem Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils zum 01.07.

TP_0 = Transportpreis gemäß Angebot bzw. gemäß letzter Preisanpassung

I = Index gemäß 7.2.3 für das Jahr vor Antrag einer Preisänderung

I_0 = Index gemäß 7.2.3 für das Jahr in dem das Angebot eingereicht wurde, bzw. für das Jahr, dass der letzten Preisanpassung zugrunde liegt (falls bereits erfolgt)

7.2.5 Das Entgelt wird im Rahmen der Preisanpassung nach den kaufmännischen Rundungsregeln jeweils auf 1 Cent pro Tonne auf- bzw. abgerundet.

8 ENTSORGUNGSFACHBETRIEB

- 8.1 Der Auftragnehmer verfügt über den gesamten Leistungszeitraum über eine gültige Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG für die von ihm in Bezug auf diesen Auftrag durchzuführenden Entsorgungsleistungen, insbesondere hinsichtlich der hierfür erforderlichen Tätigkeiten und Behandlungs-/Entsorgungsanlagen.

– Ende der Besonderen Vertragsbedingungen –